



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 428

22. Juli 2020

2154-I

Richtlinie zur Erstattung der Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-Einsatzkostenerstattungsrichtlinie)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege

vom 16. Juli 2020, Az. D4-2258-4-5 und G7VZ-G8000-2020/122-433

1. Zweck der Leistung

1.1 Einsatzmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung

¹Am 16. März 2020 wurde zur Bewältigung der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellt (BayMBl. Nr. 115). ²In der Folge wurden von den Katastrophenschutzbehörden in Bayern viele Einsatzmaßnahmen mit erheblichen Kostenfolgen in die Wege geleitet. ³Eine Vielzahl an Maßnahmen beruht auf dem Infektionsschutzgesetz und anderen Fachgesetzen zum Gesundheitsschutz und zur Organisation des Gesundheitswesens. ⁴Sofern sich keine entsprechenden Befugnisse ergeben, kommt subsidiär ein Rückgriff auf die Befugnisse des BayKSG in Betracht.

1.2 Besondere Vorgaben

¹Am 21. April 2020 hat die Staatsregierung festgelegt, dass der unter anderem zur Finanzierung von Aufwendungen zur Abwehr einer Katastrophe eingerichtete staatliche Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes nach seiner Struktur und Dimensionierung nicht für eine bayernweite Katastrophe wie die Bewältigung der Corona-Pandemie geschaffen ist. ²Zur Finanzierung der im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) anfallenden Kosten zur Bekämpfung des Coronavirus aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie wurden zusätzliche Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2020 bereitgestellt. ³Der Sonderfonds Corona-Pandemie stellt insoweit eine vorrangige Leistung gemäß Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayKSG dar; Leistungen aufgrund des BayKSG sind demnach subsidiär. ⁴Die Staatsregierung hat mit dem Beschluss vom 21. April 2020 betont, dass der Freistaat Bayern durch den Verzicht auf Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte den Kommunen erheblich entgegenkommt; dies ist nur für den absoluten Ausnahmefall der Corona-Pandemie gerechtfertigt. ⁵Die den Katastrophenschutzbehörden und sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten entstandenen Kosten sollen in Anlehnung an die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds vom 30. Juni 1997 (AllMBl. S. 463) ohne Eigenbeteiligung vollständig erstattet werden.

1.3 Regelungsinhalt

¹Diese Richtlinie regelt die Erstattung der den Katastrophenschutzbehörden und den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen entstandenen Einsatzkosten den Regelungen des Art. 11 bis 14 BayKSG entsprechend unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschlusses der Staatsregierung vom 21. April 2020. ²Die Erstattung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Sonderfonds Corona-Pandemie hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. ³Die

Erstattungen werden über die gesetzlichen Verpflichtungen des Freistaates nach dem BayKSG hinaus als Billigkeitsleistung (Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) gewährt. ⁴Bei Inanspruchnahme dieser Leistungen werden gesetzliche Ansprüche nach dem BayKSG mit abgegolten.

2. **Verhältnis zu den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds**

¹Gemäß Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayKSG können den Katastrophenschutzbehörden und den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen, die der Abwehr einer Katastrophe dienen, Zuschüsse gewährt werden, um unzumutbare Belastungen des Trägers der Aufwendungen abzuwenden, wenn dies nicht durch die Inanspruchnahme anderer Leistungen möglich ist. ²Im Fall der Corona-Pandemie erfolgt die Erstattung der Einsatzkosten ausschließlich aus dem vorrangigen Sonderfonds Corona-Pandemie. ³Daneben oder darüber hinausgehend ist eine Erstattung von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds nicht möglich.

3. **Gegenstand der Erstattung**

¹Erstattungen nach dieser Richtlinie werden für nachgewiesene und ausscheidbare (das heißt herausrechenbare, abgrenzbare) Aufwendungen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten gewährt, die durch Einsatzmaßnahmen und Aufträge der Katastrophenschutzbehörden entstanden sind (Einsatzkosten) und ohne die Katastrophe nicht entstanden wären. ²Einige Kostenpositionen werden zur Erleichterung der Abrechnung pauschal abgerechnet. ³Dazu enthält die Richtlinie entsprechende Angaben.

3.1 **Zeitraum der Erstattung**

Erstattet werden Aufwendungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, die während der Feststellung der Katastrophe in Bayern vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 16. Juni 2020 entstanden sind beziehungsweise veranlasst wurden.

3.2 **Typische Einsatzmaßnahmen (Einzelheiten dazu in Nr. 6)**

- Einrichtung der Führungsgruppe Katastrophenschutz samt Fachberater und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während des Vorliegens der Katastrophe
- Ernennung eines Versorgungsarztes, gegebenenfalls mit Arbeitsstab
- Einrichtung und Betrieb von SARS-CoV-2-Schwerpunktpraxen
- Einrichtung und Betrieb von SARS-CoV-2-Teststellen
- Ernennung eines Ärztlichen Leiters FügK (ÄL FügK), gegebenenfalls mit weiterem Personal
- Anordnung der Verlegung von Patienten durch ÄL FügK (soweit nicht Abrechnung im Rahmen des BayRDG möglich)
- Einrichtung und Betrieb von Hilfskrankenhäusern
- Bereitstellung ergänzender Transportkapazitäten für den Rettungsdienst (soweit nicht Abrechnung im Rahmen des BayRDG möglich)
- Einsatz von Kräften aus dem Pflegepool
- Verteilung von Schutzausrüstung an Bedarfsträger
- Dezentrale Beschaffung von Schutzausrüstung zur Verteilung an die Bedarfsträger im Zuständigkeitsbereich
- Nähen von Schutzausrüstung
- Heranziehung von Personen
- Heranziehung von Gerätschaften
- Sonstige Einsatzmaßnahmen.

3.3 Erstattungsfähige Kosten

¹Dem Grunde nach erstattungsfähig sind Kosten für:

- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG und Art. 9, 10 BayFwG;
- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Kosten entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro;
- Kraftstoffkosten für Dienstfahrzeuge;
- Entschädigungen gemäß Art. 14 BayKSG;
- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden;
- Verpflegungsaufwand für (eigene) Einsatzkräfte und Helfer;
- Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Rahmen des Katastropheneinsatzes beschädigte oder verloren gegangene Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung);
- Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Stellen oder Beauftragungen entstanden sind, die nicht nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 BayKSG zur Katastrophenhilfe mit eigener Kostentragung verpflichtet sind;
- Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern, die während der Corona-Pandemie zu deren Bewältigung beschafft wurden. ²Werden dem Antragsteller nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung wird um diesen Betrag gekürzt. ³Anlagegüter sind für eine etwaige zweite Corona-Welle bis zum Ende der Corona-Pandemie vorzuhalten. ⁴Danach sind Anlagegüter so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. ⁵Der Erstattungsempfänger wird im Erstattungsbescheid verpflichtet, sämtliche Verwertungserlöse unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen und entsprechend prüffähige Belege vorzulegen. ⁶Die Regierung kann stichprobenartig die tatsächliche Verwertung prüfen.

⁷Die für die einzelne Einsatzmaßnahme jeweils erstattungsfähigen Kostenarten werden im Einzelnen in Nr. 6 geregelt.

3.4 Nach dieser Richtlinie nicht erstattungsfähige Kosten

- Personal- und Sachaufwendungen allgemeiner Art, die auch ohne die Katastrophe entstanden wären;
- Kosten für Hygienemaßnahmen zum Betrieb von Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Transportmitteln sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich der Kosten für Sicherheitsdienste; ausgenommen sind die zur Bewältigung von SARS-CoV-2 errichteten Sondereinrichtungen des Katastrophenschutzes;
- von Krankenhäusern und Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege veranlasste Maßnahmen, zum Beispiel Anschaffung von Schutzausrüstung, Beschaffung von Geräten, Einstellung von Personal;
- Aufwendungen für das betriebliche Krisenmanagement der freiwilligen Hilfsorganisationen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in ihren Pflegeheimen sowie des ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes dienen (siehe auch Nr. 6.2);
- Kosten von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der Kosten für Quarantänemaßnahmen und der Laborkosten für SARS-CoV-2-Tests;

- Kosten für Massentests in Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen;
- Kosten für Maßnahmen, die nicht von einer Katastrophenschutzbehörde veranlasst oder von dieser genehmigt wurden;
- Kosten, die vonseiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem IfSG erstattet werden.

4. Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger sind:

- die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Träger der Aufwendungen der Kreisverwaltungsbehörden (Katastrophenschutzbehörden),
- die kreisangehörigen Gemeinden,
- die Verwaltungsgemeinschaften,
- die Bezirke,
- die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- die freiwilligen Hilfsorganisationen und
- die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

5. Ausgleich durch andere Mittel

¹Eine Erstattung entfällt, wenn die Aufwendungen durch andere Mittel ausgeglichen werden (zum Beispiel Verrechnung) beziehungsweise ausgeglichen werden können (zum Beispiel durch die Sozialversicherungsträger). ²Die Feststellung der Katastrophe ändert nichts an zivil- oder öffentlich-rechtlichen Kostentragungspflichten. ³Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

6. Allgemeine Erstattungsvoraussetzungen und besondere Vorgaben zur Erstattungsfähigkeit von Einsatzmaßnahmen

6.1 Allgemeine Erstattungsvoraussetzungen

¹Erstattungen werden nur für Aufwendungen gewährt, die

- in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen,
- notwendig waren, um eine drohende Gefahr abzuwenden oder hohe Sachschäden zu vermeiden und
- im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie angemessen und wirtschaftlich vertretbar waren.

²Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Stellen entstanden sind, die nicht nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 BayKSG zur Katastrophenhilfe mit eigener Kostentragung verpflichtet sind, können nur erstattet werden, wenn sie durch die den Katastropheneinsatz leitende Katastrophenschutzbehörde oder in deren Auftrag veranlasst wurden; ausgenommen bleiben Fälle,

- in denen eine Veranlassung durch die Katastrophenschutzbehörde wegen Gefahr im Verzug nicht möglich war und
- gleichwertige eigene Hilfskräfte und Hilfsmittel oder geeignete Hilfskräfte und Hilfsmittel anderer zur Katastrophenhilfe Verpflichteter nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung standen.

6.2 Einrichtung der Führungsgruppe Katastrophenschutz samt Fachberater und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft während des Vorliegens der Katastrophe

¹Hierunter fallen insbesondere Einsatzkosten der örtlichen Einsatzleitung sowie abgesetzter Stäbe der freiwilligen Hilfsorganisationen, die für die Abwicklung von Einsatzaufgaben eingerichtet wurden (siehe auch Nr. 3.4). ²Erstattungsfähig sind insbesondere folgende Kosten:

- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden;
- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG und Art. 9, 10 BayFwG;
- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 BayRKG für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Kosten entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro;
- Verpflegungsaufwand;
- Ausstattungsgegenstände und Büromaterial für die Stabsarbeit.

6.3 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ambulanten ärztlichen Versorgung

6.3.1 Versorgungsarzt und Arbeitsstab

¹Die Vergütung des Versorgungsarztes in angemessenem Umfang wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zwischen Landrat beziehungsweise Oberbürgermeister als Leiter der örtlichen Katastrophenschutzbehörde und dem Versorgungsarzt erstattet. ²Eine mit dem Versorgungsarzt vereinbarte Vergütung ist auf eine gegebenenfalls ebenfalls erforderliche Entschädigung wegen notwendiger Praxisschließung nach Art. 14 BayKSG anzurechnen, um insoweit eine Doppelvergütung auszuschließen. ³Zur Arbeitszeit eines Versorgungsarztes gehört nicht die Zeit, in der er selbst Patienten zum Beispiel in einer Schwerpunktpraxis behandelt. ⁴Für die im Arbeitsstab eingesetzten Einsatzkräfte können folgende Kosten erstattet werden:

- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG und Art. 9, 10 BayFwG;
- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 BayRKG für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Kosten entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro;
- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden;
- Verpflegungsaufwand;
- Ausstattungsgegenstände und Büromaterial für die Stabsarbeit.

6.3.2 Errichtung und Betrieb von SARS-CoV-2-Schwerpunktpraxen

¹Erstattungsfähig sind:

- Errichtungskosten;
- Miete für Räumlichkeiten;
- Miete für Gerätschaften;
- Löhne und Gehälter für sonstiges für den Betrieb der Schwerpunktpraxis zusätzlich angestelltes Personal;

- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden;
- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG und Art. 9, 10 BayFwG;
- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 BayRKG für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Kosten entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro.

²Nicht erstattungsfähig sind nach dieser Richtlinie:

- ärztliches Honorar;
- Lohnkosten der vom Arzt selbst beschäftigten Arbeitskräfte;
- Schutzausrüstung;
- Verbrauchsmaterial.

³Kostenerstattung bei externer Vergabe:

Soweit die Errichtung und der Betrieb der Schwerpunktpraxis extern vergeben wurde, sind die Kostenrechnungen zusammen mit Angaben zur Zahl der in der Schwerpunktpraxis behandelten Patienten von den Regierungen zu prüfen und zu bewerten und dann dem StMI vorzulegen.

6.3.3 Einrichtung und Betrieb von SARS-CoV-2-Teststellen

¹Erstattungsfähig sind:

- notwendige Errichtungs- und Abbaukosten;
- Miete für Räumlichkeiten;
- Betriebsmittel und Nebenkosten;
- Miete für Gerätschaften;
- Verbrauchsmaterialien;
- Transportkosten für Proben;
- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG und Art. 9, 10 BayFwG;
- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 BayRKG für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Kosten entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro.

²Nicht erstattungsfähig sind nach dieser Richtlinie:

- Kosten für eingesetzte Ärzte;
- Schutzausrüstung und Probematerial;
- Laborkosten für Probenauswertung.

³Kostenerstattung bei externer Vergabe:

Soweit die Errichtung und der Betrieb der Teststelle extern vergeben wurden, sind die Kostenrechnungen zusammen mit Unterlagen zur Auslastung der Teststelle durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und das Gesundheitsamt von den Regierungen zu prüfen und zu bewerten und dann dem StMI vorzulegen.

6.4 Maßnahmen zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern

6.4.1 Ärztliche Leiter FÜGK, Leiter Betten- und Behandlungskapazitätenmanagement

¹Die Entschädigung für die Tätigkeit als Ärztlicher Leiter FÜGK wurde vom StMI mit IMS vom 26. Mai 2020 (Az. D4-2258-4-5) geregelt. ²Für die vom Ärztlichen Leiter FÜGK bestimmten Leiter Betten- und Behandlungskapazitätenmanagement und gegebenenfalls weiteres unterstützendes Personal können folgende Kosten erstattet werden:

- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung);
- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 BayRKG für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Kosten entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro;
- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden.

6.4.2 Angeordnete Verlegungstransporte

Die Kosten der von den ÄL FÜGK angeordneten Verlegungstransporte zur Steuerung von Patientenströmen bei drohender oder tatsächlicher Erschöpfung der intensivmedizinischen Versorgungskapazität einer oder mehrerer Kliniken einer Region können erstattet werden, sofern die Sozialversicherungsträger diese nicht nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V – insbesondere gemäß den Empfehlungen der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene sowie des GKV-Spitzenverbandes für den Bereich Fahrtkosten während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 – übernehmen.

6.4.3 Hilfskrankenhäuser

Erstattungsfähig sind:

- Planungskosten, soweit diese der Vorbereitung oder Errichtung von Hilfskrankenhäusern dienen;
- notwendige Errichtungs- und Abbaukosten;
- Miete für Räumlichkeiten;
- Betriebsmittel und Nebenkosten;
- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG und Art. 9, 10 BayFwG;
- Verpflegungsaufwand für Einsatzkräfte;
- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 BayRKG für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Kosten entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro;
- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden.

6.4.4 Bereitstellung ergänzender Transportkapazitäten für den Rettungsdienst

Erstattet werden die Kosten der Bereitstellung der von der FÜGK veranlassten, notwendigen ergänzenden Transportkapazitäten Dritter abzüglich der dafür von den Sozialversicherungsträgern erstatteten Kosten.

6.5 Gewinnung von Kräften (Pflegepool)

¹Hierunter fallen insbesondere:

- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG;
- Reisekosten und Fahrtkosten gemäß Art. 5 und 6 BayRKG für Wegstrecken zum Einsatzort, sofern dieser vom regulären Beschäftigungsort abweicht; bei Einsatzfahrzeugen werden die tatsächlichen Kosten entschädigt, bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen beträgt der Erstattungssatz pro gefahrenen Kilometer pauschal 0,35 Euro.

²Nicht erstattungsfähig sind:

- freiwillige Quarantänezeiten vor der Arbeitsaufnahme beim Arbeitgeber.

6.6 Verteilung und Beschaffung von Schutzausrüstung

Erstattungsfähig sind:

- Aufwendungen für Kraftstoff zur Verteilung von Schutzausrüstung;
- Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Rahmen des Katastropheneinsatzes beschädigte Ausstattung;
- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (für Einsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung) gemäß Art. 17 Abs. 1 BayKSG und Art. 9, 10 BayFwG;
- Personalkosten der hauptamtlichen Beschäftigten der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen für geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden;
- notwendige Kosten für Materiallager zur dezentralen Verteilung von Schutzausrüstung;
- Aufwendungen für Näharbeiten zur Anfertigung von Masken;
- angemessene Aufwendungen für dezentrale Bestellungen von persönlicher Schutzausrüstung, die seitens der Kreisverwaltungsbehörden bis zum 26. Mai 2020 vorgenommen wurden, soweit die Lieferung der Ausstattung nachgewiesen ist.

6.7 Heranziehung von Gerätschaften und Personen

Soweit Gerätschaften und Personen nach Art. 9 BayKSG in Anspruch genommen wurden und nicht zur Verwirklichung der Maßnahmen unter den Nrn. 6.2 bis 6.6 dienten, sind die Kostenrechnungen mit einer Begründung über die Regierungen dem StMI vorzulegen.

6.8 Sonstige Einsatzmaßnahmen

¹Anträge, die andere als nach den Nrn. 6.1 bis 6.7 erstattungsfähige Einsatzmaßnahmen enthalten, deren Erstattung aber nicht bereits nach Nr. 3.4 ausgeschlossen ist, sind den Regierungen mit einer Begründung und Kostenrechnung vorzulegen. ²Die Regierungen legen diese Anträge nach Prüfung und Bewertung zusammen mit den entsprechenden Unterlagen dem StMI zur Entscheidung vor.

7. Verfahren und Antragstellung

7.1 Form des Antrags, Unterlagen

¹Anträge auf Erstattung sind nach dem anliegenden Formblatt zu stellen. ²Sämtliche Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. ³Verlust- und Schadensanzeigen haben innerhalb eines Monats gegenüber der Einsatzleitung zu erfolgen und sind dem Antrag beizufügen.

7.2 Antragstellung

- 7.2.1 ¹Die Anträge der kreisfreien Gemeinden und Landkreise sind der Regierung in einfacher Ausfertigung unmittelbar zu übersenden. ²Kreisangehörige Gemeinden und die sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten legen ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vor; diese leitet nach Prüfung und Bewertung des Antrags (Nr. 7.2.4) eine Ausfertigung an die Regierung weiter. ³Überregional tätige zur Katastrophenhilfe Verpflichtete (deren Zuständigkeitsbereich mehr als vier Kreisverwaltungsbehörden umfasst) reichen ihren Antrag direkt bei der für den Ort ihres Sitzes zuständigen Regierung ein. ⁴Gemäß Art. 11 BayKSG trägt jede zur Katastrophenhilfe verpflichtete Organisation und jede Katastrophenschutzbehörde ihre Kosten selbst. ⁵Von der Verrechnung der Kosten zwischen den Erstattungsempfängern ist daher vor der Antragstellung abzusehen.
- 7.2.2 Den Anträgen ist ein Sachbericht beizufügen, der die veranschlagten Einsatzkosten im Einzelnen darstellt und insbesondere auch das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nach Nr. 6.1 belegt.
- 7.2.3 ¹Die in den Anträgen enthaltenen Aufwendungen sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. ²Prüffähige Belege über nachgewiesene Aufwendungen sind beispielsweise durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege etc.
- 7.2.4 Die Kreisverwaltungsbehörde überprüft und bewertet die gemäß Nr. 7.2.1 Satz 2 vorgelegten Anträge, den beigefügten Bericht (Nr. 7.2.2) sowie die beigefügten Belege (Nr. 7.2.3) auf Schlüssigkeit und bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf dem Antrag.
- 7.2.5 Auf die Vorlage von gesonderten Verwendungsnachweisen wird verzichtet; der Nachweis der Verwendung gilt mit dem Erstattungsantrag als erbracht.
- 7.2.6 ¹Anträge auf Erstattungen zum Ausgleich von Einsatzkosten sind aufgrund des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit bis zum 30. November 2020 zu stellen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben.

8. Entscheidung über den Antrag

8.1 Zuständigkeit

Die Regierung entscheidet über die Anträge.

8.2 Bekanntgabe

Ein Abdruck des Erstattungsbescheides an kreisangehörige Gemeinden und an alle übrigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten ist der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, bei allen Erstattungen ab 50 000 Euro auch dem Bayerischen Obersten Rechnungshof über <https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/orh/index>, zu übermitteln.

8.3 Nebenbestimmungen zum Erstattungsbescheid

¹Werden dem Antragsteller nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung wird um diesen Betrag gekürzt. ²Anlagegüter sind für eine etwaige zweite Corona-Welle bis zum Ende der Corona-Pandemie vorzuhalten, mindestens bis zum 30. Juni 2021. ³Danach sind Anlagegüter so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. ⁴Der Erstattungsempfänger wird im Erstattungsbescheid verpflichtet, sämtliche Verwertungserlöse unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen und entsprechend prüffähige Belege vorzulegen. ⁵Die Regierung kann stichprobenartig die tatsächliche Verwertung prüfen. ⁶Auf Verlangen ist Vertretern von Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen bis zum Ende der Pandemie die Besichtigung der Anlagegüter zu ermöglichen.

8.4 Prüfungsrecht durch andere Stellen

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist explizit in den Bewilligungsbescheiden als Nebenbestimmung aufzunehmen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 23. Juli 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 7.1)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ bzw. ausfüllen ◀

Antrag auf Gewährung einer Erstattung

für den Ausgleich der entstandenen Einsatzkosten zur Katastrophenbewältigung anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie entsprechend BayKSG mit Verwendungsnachweis

1. Antragsteller

Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben.

<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> kreisfreie Stadt	<input type="checkbox"/> kreisangehörige Gemeinde
<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Bezirk	<input type="checkbox"/> Hilfsorganisation
<input type="checkbox"/>	Sonstige, z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts	

Name, ggf. mit Angabe des Landkreises

Straße, Haus-Nummer	PLZ	Ort
---------------------	-----	-----

Auskunft erteilt	Telefon	Fax
------------------	---------	-----

E-Mail

Bankverbindung

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

2. Sachbericht (Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)

Schadensumfang

getroffene Maßnahmen

3. Einsatzkosten (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die veranschlagten Einsatzkosten jeweils nach den Kostenbereichen der Nr. 6 der Richtlinie getrennt nach der einzelnen Kostenart erläutert und begründet.

Führungsgruppe Katastrophenschutz samt Fachberater und Verbindungspersonen	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € <small>(nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)</small>
	netto	brutto	
fortgewährte Leistungen und Verdienstaussfallentschädigungen			
Reisekosten gem. BayRKG			
Personalkosten für geleistete Überstunden, die be- sonders vergütet wurden			
Kraftstoffkosten für Dienstfahrzeuge			
Verpflegungsaufwand			
Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten			
Kosten für Beauftragung Dritter			
Inanspruchnahme Dritter			

Versorgungsarzt und Arbeitsstab	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	
Vergütung Versorgungsarzt			
fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen			
Reisekosten gem. BayRKG			
Personalkosten für geleistete Überstunden, die besonders vergütet wurden			
Verpflegungsaufwand			

Errichtung und Betrieb von SARS-CoV-2-Schwerpunktpraxen	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	
Errichtungskosten			
Abbaukosten			
Mietkosten für Räumlichkeiten			
Mietkosten für Gerätschaften			
Löhne für zusätzlich angestelltes Personal			
Personalkosten für geleistete Überstunden, die besonders vergütet wurden			
fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen			
Reisekosten nach BayRKG			

Errichtung und Betrieb von SARS-CoV-2-Teststellen	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	
Errichtungskosten			
Abbaukosten			
Mietkosten für Räumlichkeiten			
Betriebsmittel und Nebenkosten			
Mietkosten für Gerätschaften			
Verbrauchsmaterialien			
Transportkosten für Proben			
fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen			
Reisekosten nach BayRKG			

ÄL FÜGK, Leiter Bettenmanagement	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	
fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen			
Reisekosten gem. BayRKG			
Personalkosten für geleistete Überstunden, die besonders vergütet wurden			

angeordnete Verlegungstransporte, sofern diese nicht von den Sozialversicherungsträgern nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V erstattet werden	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	

Hilfskrankenhäuser	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	
Planungskosten			
Errichtungskosten			
Abbaukosten			
Mietkosten für Räumlichkeiten			
Betriebsmittel und Nebenkosten			
fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen			
Verpflegungsaufwand			
Reisekosten nach BayRKG			
Personalkosten für geleistete Überstunden, die besonders vergütet wurden			

Bereitstellung ergänzender Transportkapazitäten, sofern diese nicht von den Sozialversicherungsträgern erstattet werden	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	

Pflegepool	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	
fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen			
Reisekosten nach BayRKG			

Verteilung und Beschaffung von Schutzausrüstung	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	

Heranziehung von Gerätschaften und Personen	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	

Sonstige Einsatzmaßnahmen	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
	netto	brutto	

4. Erklärung

4.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Katastrophe „Corona-Pandemie“ vom 16. März 2020 bis einschl. 16. Juni 2020 angefallen sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden. Die Erstattung wird rückwirkend um diesen Betrag gekürzt.

Der Antrag enthält keine der folgenden Kostengruppen (siehe Nr. 3.4 der Richtlinie):

- Personal- und Sachaufwendungen allgemeiner Art, die auch ohne die Katastrophe entstanden wären;
- Kosten für Hygienemaßnahmen zum Betrieb von Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Transportmitteln sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich der Kosten für Sicher-

heitsdienste; ausgenommen sind die zur Bewältigung von SARS-CoV-2 errichteten Sondereinrichtungen des Katastrophenschutzes;

- von Krankenhäusern und Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens veranlasste Maßnahmen, z.B. Anschaffung von Schutzausrüstung, Beschaffung von Geräten, Einstellung von Personal;
- Aufwendungen für das betriebliche Krisenmanagement der freiwilligen Hilfsorganisationen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs in ihren Pflegeheimen sowie des ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes dienen (siehe auch Nr. 6.2);
- Kosten von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der Kosten für Quarantänemaßnahmen und der Laborkosten für SARS-CoV-2-Tests;
- Kosten für Massentests in Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen;
- Kosten für Maßnahmen, die nicht von einer Katastrophenschutzbehörde veranlasst oder von dieser genehmigt wurden;
- Kosten, die vonseiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem IfSG erstattet werden können.

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Aufwendungen nicht durch andere Mittel ausgeglichen werden bzw. ausgeglichen werden können (z.B. durch die Sozialversicherungsträger). Die Feststellung der Katastrophe ändert nichts an zivil- oder öffentlich-rechtlichen Kostentragungspflichten. Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Maßnahmen sind ausgeschlossen.

4.2 Der Antrag enthält

- nur Aufwendungen, die durch Schutz- und Abwehrmaßnahmen während der oben geschilderte Katastrophe entstanden sind. Er enthält insbesondere keine Folgekosten;
- prüffähige Belege aller im Antrag enthaltenen Aufwendungen (in Kopie), wie beispielsweise durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege etc.

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Vom Landratsamt bzw. von der Regierung auszufüllen

Die aufgeführten Einsatzkosten sind aus Anlass des unter Nr. 2 dargestellten Katastrophenfalls entstanden. Die Übereinstimmung der vorgelegten Belege mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

Ort, Datum

Landratsamt / Regierung

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Von der Regierung auszufüllen

Auf die unter Nr. 3 genannten erstattungsfähigen Einsatzkosten wird gemäß BayKSG folgende Erstattung gewährt:

Kostenbereich	Zu erstattende Kosten

Ort, Datum

Regierung

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.